



Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages**  
**des Marktes Weiler-Simmerberg**  
**vom 02.12.2003, geändert mit 1. Änderung vom 18.10.2004, geändert**  
**mit 2. Änderung vom 03.12.2012, geändert mit 3. Änderung vom**  
**09.05.2016 und geändert mit 4. Änderung vom 11.03.2019**  
**(durchgeschriebene Fassung)**

**§ 1**  
**Beitragspflicht**

(1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Inhaber von Zweitwohnungen und Inhaber von Campingplatzparzellen, die nach der Satzung für die Erhebung eines pauschalen Kurbeitrages für Inhaber von Zweitwohnungen zum Kurbeitrag veranlagt werden.

(3) Personen mit einem nachgewiesenen Behinderungsgrad ab 50% erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Dokumentes eine 50%ige Ermäßigung auf den Kurbeitrag.

(4) Personen, die über soziale Programme einen geförderten Urlaub im Gemeindegebiet verbringen und dies über einen entsprechenden Nachweis belegen, sind vom Kurbeitrag befreit.

**§ 2**  
**Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

### **§ 3**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der Abreisetag wird nicht berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,40 €.
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (4) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### **§ 5**

#### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes übernachten, haben dem Markt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, mittels eines hierfür beim Markt erhältlichen Formblatts, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

### **§ 6**

#### **Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem Markt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an den Markt abzuführen. Der Markt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist neben dem nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet, er haftet dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Weiler im Allgäu, 11.03.2019

— **Markt Weiler-Simmerberg**

Karl-Heinz Rudolph  
Erster Bürgermeister